

Einwohnergemeinde Neuendorf



Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

Auflageexemplar / 12. Dezember 2019

neu (gültig ab 01.12.2019)	alt (gültig seit 01.01.2017)
Pikett- und Überzeitentschädigung § 46	§ 46
<p>1 Für Kadermitglieder besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Überzeitentschädigung.</p> <p>2 Im Winterdienst kann es vorkommen, dass der Pikettdienstleistende oder der Vorgesetzte vorgängig Bereitschaftsdienst organisiert.</p> <p>3 Als Abgeltung des Bereitschaftsdienstes kann der Mitarbeiter ausserhalb der normalen Arbeitszeit zwei zusätzliche Überstunden aufschreiben.</p> <p>4 Pikettdienst wird für den Technischen Dienst nachfolgend geregelt: Im Winter (01.12. - 30.03.) und im Sommer (01.04. - 30.11.) werden unterschiedliche Entschädigungen vergütet (Pikettentschädigungen gemäss Anhang VII).</p> <p>5 Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.</p> <p>6 Für Dienstleistungen, welche zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung bereits berücksichtigt sind, wird kein Zuschlag gewährt.</p> <p>7 Angeordnete Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren.</p> <p>8 Diese Kompensation ist innerhalb von 12 Monaten vorzunehmen. Der Vorgesetzte führt die Kontrolle.</p> <p>9 Ist die Kompensation nicht möglich, so kann der Gemeindepräsident mit der Verwaltungsleitung über eine allfällige Abgeltung oder Fristerstreckung entscheiden.</p> <p>10 Die Barentschädigungszuschläge für angeordnete Überzeit sowie für Nacht- und Sonntagsarbeit gemäss den Bestimmungen in § 16 betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 25 % für Nachtarbeit (20.00 Uhr – 06.00 Uhr) b. 50 % für Sonntagsarbeit von Samstag 17.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr <p>Eine Kumulation der Zuschläge von a und b wird nicht gewährt.</p> <p>11 Als Sonntagsarbeit gilt auch die Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen.</p>	<p>1 Für Kadermitglieder besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Überzeitentschädigung.</p> <p>2 Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage gemäss der jeweiligen Regelung im persönlichen Pflichtenheft entschädigt.</p> <p>3 Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.</p> <p>4 Für Dienstleistungen, welche zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung bereits berücksichtigt sind, wird kein Zuschlag gewährt.</p> <p>5 Angeordnete Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren.</p> <p>6 Diese Kompensation ist innerhalb von 12 Monaten vorzunehmen. Der Vorgesetzte führt die Kontrolle.</p> <p>7 Ist die Kompensation nicht möglich, so beschliesst der Gemeinderat über eine allfällige Abgeltung oder Fristerstreckung.</p> <p>8 Der Gemeindepräsident kann die Kompensation von Überzeit mit Freizeit bewilligen.</p>

neu (gültig ab 01.12.2019)	alt (bisher nicht vorhanden)
Anhang VII Sitzungs- und Taggelder, Stunden- und Soldansätze Ergänzung Buchstabe C	Anhang VII Sitzungs- und Taggelder, Stunden- und Soldansätze
C. Pikettvergütung Pikettdienst vom 01.12. bis 30.03. Fr. 270.--/Woche Pikettdienst vom 01.04. bis 30.11. Fr. 100.--/Woche Hallendienstbereitschaft pro Wochenende Fr. 120.--/Wochenende Hallendienstbereitschaft ist nur bei speziellen Konstellationen zu nutzen. Im besten Fall wird der Hallendienst vom Pikettdienst durchgeführt. Pro Person wird nur ein Zuschlag gewährt.	Buchstaben A und B bleiben unverändert